

06.02.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**FJ - AS - Fzzu **Punkt 2** der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

**Erstes Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes
(Erstes Zivildienständerungsgesetz - 1. ZDGÄndG)**FJ
AS
Fz

1. Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend, (FJ)**
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)** und
der **Finanzausschuss (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Januar 2003 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses einberufen wird.

Begründung:FJ
AS
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3)

2. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Zivildienstgesetzes in der derzeit geltenden Fassung wird den Beschäftigungsstellen im Zivildienst der Aufwand für die übrigen Geldbezüge (Sold, Verpflegung usw.) in Höhe von 70 Prozent vom Bund erstattet. Das Erste Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes (Erstes Zivildienständerungsgesetz - 1. ZDGÄndG) sieht vor, für den Zeitraum vom 1. März 2003 bis 31. Dezember 2003 diese Erstattung auf 50 Prozent abzusenken.

...

(noch Ziffer 2)

Mit dieser Maßnahme

- entlastet der Bund den Bundeshaushalt in Höhe von etwa 98 Millionen Euro zu Lasten Dritter,
- werden den Trägern der Zivildienststellen zusätzliche Finanzbelastungen für Dienstverhältnisse aufgenötigt, die noch im Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Finanzierungsregelungen angebahnt wurden,
- werden finanzielle Engpässe des Bundeshaushalts im Ergebnis rücksichtslos mittelbar auf die Taschen behinderter, alter und pflegebedürftiger Menschen oder ersatzweise nachrangige Leistungssysteme abgewälzt, weil die zusätzliche Belastung der Träger der Zivildienststellen letztlich höhere Leistungsentgelte zur Folge haben muss,
- werden schließlich die Bemühungen der Länder, das soziale Engagement junger Menschen auch durch ein Angebot vielseitiger und attraktiver Zivildienstplätze zu stärken, konterkariert, weil das Vertrauen der Träger des Zivildienstes in die Verlässlichkeit der Finanzierungsregelungen des Zivildienstes durch solche Vorgänge nachhaltig gestört wird.

Der Zivildienst hat sich seit seiner Einführung als Ersatzdienst für den Wehrdienst zu einem volkswirtschaftlich unverzichtbaren Element entwickelt, das jungen Menschen Gelegenheit gibt, soziale Problemlagen und soziale Arbeit kennen zu lernen, soziale Kompetenz zu erwerben und eigene Stärken und Schwächen in einem Aufgabenfeld zu erfahren, das vielen sonst verschlossen bleiben würde. Die Träger der Beschäftigungsstellen des Zivildienstes haben, auch mit Unterstützung der Länder, in Jahrzehnten eine Bewusstseinsentwicklung eingeleitet, die für eine gedeihliche volkswirtschaftliche und mitmenschliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland so unverzichtbar ist, dass sie nicht der Beliebigkeit fiskalischer Erwägungen unterliegen darf. Wie verwundbar dieses Angebot an die jungen Menschen dennoch auch heute noch ist, zeigt sich in der Drohung der Bundesregierung, für den Fall dass das Zivildienständerungsgesetz nicht in Kraft treten würde, die vorgesehene Einsparung durch Minderzuweisungen von Zivildienstleistenden realisieren zu wollen, wohl wissend, dass dies für die betroffenen Einrichtungen eine noch einschneidendere Maßnahmen darstellen würde.

Der Bundesrat fordert eine angemessene finanzielle Sicherung des Zivildienstes durch den Bund und lehnt Mittelkürzungen oder Stellenstreichungen ab.

- Fz
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2)
3. Der Bund reduziert die Kostenerstattung an die Beschäftigungsstellen der Zivildienstleistenden von 70 auf 50 Prozent. Diese Kostenverlagerung belastet die Träger des Zivildienstes bundesweit mit Mehrkosten in Höhe von über 80 Millionen Euro.
- Fz
4. Der Bundesrat lehnt diesen Versuch des Bundes, seinen Haushalt auf Kosten Dritter zu sanieren, ab.

*